



LAND BRANDENBURG

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum**
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstr. 45
14913 Jüterbog

-nur per Mail-

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4–5
D-15806 Zossen

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege
Oberhavel / Teltow-Fläming
Bearbeiterin: Dr. Martina-Johanna Brather
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 20
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02
martina-johanna.brather@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Wünsdorf, den 13. Oktober 2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

**BRA 2023: BP/039/ 1 Zellendorf, TF, B-Plan "Solarpark Zellendorf" sowie
Änderung des Flächennutzungsplans Niedergörsdorf im Bereich Bebau-
ungsplan "Solarpark Zellendorf" – Ihr Schreiben vom 25.9.2023
Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im direkten Bereich der genannten Planungen sind bisher keine Bodendenk-
male bekannt. Als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale weisen
wir darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der
Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GV-
Bl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) aber folgende Ver-
pflichtungen bestehen:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk,
Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallge-
genstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unte-
ren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für
Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1
u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungs-
stätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf
Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverän-
dertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die
Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Ar-
chäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgD-
SchG).

Wir möchten allerdings darauf aufmerksam machen, dass auf der Vorhabensfläche eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von Bodendenkmalen im Sinne einer begründeten Vermutung besteht. Diese basiert einerseits auf der Nähe zum bereits in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenen Bodendenkmal Nr. 131309 und andererseits - per Analogieschluss - auf der für ur- und frühgeschichtliche Perioden siedlungstopographisch günstigen Lage des Planareals.

Aus Gründen der Planungssicherheit für den Vorhabenträger - es geht letztlich um Art und Umfang der Bebaubarkeit des Planungsareals - empfehlen wir, im Rahmen der Umweltprüfung eine archäologische Bestandsanalyse durchzuführen. Eine solche Bestandsanalyse kann zunächst mit wenig Aufwand und kostengünstig in einer oberflächigen Prospektion des Areals bestehen. Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, können in einer nächsten Intensitätsstufe Sondageschnitte erforderlich werden, die schnell und zuverlässig eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen erlauben. Die Denkmalfachbehörde wird den Vorhabenträger auf Wunsch bzgl. Art und Umfang der empfohlenen Bestandsanalyse beraten.

Wir möchten in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich auf die Regelungen des § 11 Abs. 3 BbgDSchG (siehe oben) hinweisen, wonach beim Auftreten von bisher unbekanntem archäologischen Funden eine Unterbrechung von Schachtungs-/Tiefbauarbeiten notwendig wird, was durch eine frühzeitige Bestandsanalyse vermieden werden kann.

Nach Abschluss der Bestandsanalyse wird die Denkmalfachbehörde hinsichtlich der ggf. weiteren notwendigen archäologischen Maßnahmen umgehend eine abschließende Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Martina-Johanna Brather

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.